in diesem Falle darf an einem Zahltage für einen noch nicht abgeschlossen Zahlungszeitraum mit ausgezahlt werden. Dagegen sind die Entscheisdungen über die Unterstützungsanträge so zu beschleunigen, daß es nicht nötig wird, auf Unterstützungsansprüche, die nur dem Grunde nach, aber nicht nach Höhe und Dauer feststehen, Abschlagszahlungen zu leisten.

d) Aenderungen des Zahlbogens.

In der Auszahlungsanordnung des Zahl= bogens dürfen nachträgliche Aenderungen oder Streichungen grundsätlich nicht vorgenommen werden. Soweit eine Aenderung der Auszahlungsanordnung (z. B. bei nachträglicher Ueber= weisung an Dritte) oder eine Richtigstellung von Irrtümern erforderlich wird, ift diese als "ge= ändert" zu vermerken. Solche Aenderungen be= dürfen in gleicher Weise der Unterschrift wie die ursprüngliche Verfügung. Werden im weiteren Inhalt des Zahlbogens Aenderungen notwendig, so sind diese durch Streichung vorzunehmen und ist neben die Aenderung das Handzeichen des Abändernden zu setzen. Die Abänderung von Geld= beträgen nach der Auszahlung ist ausnahmslos unzuläffig.

e) Auszahlungstermin.

Für die laufende Zahlung find beftimmte Zahlungstermine festzusehen. Zu diesen Terminen sind die Zahlbogen wöchentlich einschließelich des Zeichens des Ausrechners vorzubereiten. Die Auszahlungstermine sind so einzurichten, daß der Zeitraum, für den ausgezahlt wird (Auszahlungszeitraum), den letzten Werktag vor dem Zahltag nicht mehr mitumfaßt. Der Arbeitslose, der im Laufe eines Auszahlungszeitraums in Arbeit tritt, hat dann in jedem Falle noch einen restlichen Unterstützungsanspruch einzulösen. Bei der ersten Zahlung kann zur Vermeidung von Härten der Auszahlungszeitraum abweichend von § 175 AVLVE. auf weniger als eine Woche bemessen werden.

Fallen bei einer Zahlung Unterstützungsbeträge für mehr als zwei Wochen an, so darf die Zahlung erst erfolgen, wenn die Unterschrift des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters auf dem Zahlbogen beigebracht ist.

f) Uebermachung der Bezugsdauer.

Bei der Vorbereitung und Ausrechnung find auf dem Zahlbogen die aufgebrauchten Tage des Unterstützungsbezuges abzurechnen, und zwar in der Weise, daß mit der Höchstdauer begonnen und dis auf Null abgeschrieben wird. Spätestens